

Die Pläne der Pariser Wirtschaftskonferenz.

Von Professor Dr. Karl Bribram.

Wien, 24. Juni.

Ueber die Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz ist vorläufig nur so viel bekannt, als in einer amtlichen Note und einem kurzen inoffiziellen Nachtragsbericht veröffentlicht wurde. Der Geist, von dem die Beschlüsse getragen sind, tritt ganz deutlich hervor, weniger klar ist es, welche Einzelmaßnahmen empfohlen wurden. Das Ziel der Ententemächte ist die bedingungslose wirtschaftliche Abschneidung der Feinde, nicht nur während des Krieges, sondern auch nach Kräften für die kommende Friedenszeit, und es hiesse die Bedeutung einer energischen Wirtschaftspolitik verkennen, wollte man mit einem Achselzucken die möglichen Folgen jener Beschlüsse als unbedeutlich bezeichnen. Die für die Kriegszeit getroffenen Vereinbarungen bezwecken eine übereinstimmende Verschärfung aller wirtschaftlichen Kampfmaßnahmen, indem sie jene Methoden weiter ausbilden, die England vor allem seit Kriegsbeginn unter Verwertung des Begriffes des Alien enemy angewendet hat. Jede Art von Handelsbeziehungen mit den Angehörigen oder Einwohnern feindlicher Länder, ja auch nur mit Unternehmungen, die sich in der Einflusssphäre des Feindes befinden, soll unmöglich gemacht werden; ob tatsächlich die Auflösung aller früher abgeschlossenen Verträge beschlossen wurde, mag einigem Zweifel begegnen. Jedenfalls wird die Auflösung der Handelsunternehmungen feindlicher Staatsangehöriger in Aussicht genommen. Zunächst nur für die Kriegszeit geltend, werden derartige Maßnahmen auch nach Friedensschluß für längere Zeit die Aufnahme normaler Handelsbeziehungen sehr verzögern. Dazu kommt die scharfe Ueberwachung des Handels der Neutralen, die schon bisher nicht ohne Erfolg versucht wurde. Insbesondere in den Einfuhrtrübsen wurde die geeignete Waffe gefunden, um die Einfuhr von Waren in die neutralen Länder unter die Aufsicht der Ententemächte, vor allem Englands, zu stellen und auf das Maß des eigenen Verbrauchs der Neutralen zu beschränken. Völkerrechtlich von Interesse ist die Erklärung, daß der Krieg alle Handelsverträge zwischen den alliierten und den feindlichen Mächten null und nichtig gemacht habe. Den Handelsverträgen, die zwischen den kriegführenden Mächten in Geltung standen, ist durch den Aus-

bruch der Feindseligkeiten selbstverständlich ein jähes Ende bereitet worden. Allein zwischen Italien und Deutschland wurde der Krieg nicht erklärt; der Handelsvertrag dieser beiden Staaten (vom 3. Dezember 1904) läuft bis zum 31. Dezember 1917 und von da an auf unbestimmte Zeit mit dem Rechte, ihn beiderseits mit einjähriger Frist zu kündigen. Sollen die Beschlüsse der Wirtschaftskonferenz in die Wirklichkeit umgesetzt werden, so muß Italien die Erklärung abgeben, daß es sich durch diesen Handelsvertrag nicht länger für gebunden erachtet. Es erhebt sich daneben die weitere Frage, wie es mit jenen internationalen Vereinbarungen steht, die nicht zwischen einzelnen Staaten abgeschlossen sind, sondern für ganze Gruppen von Staaten in Kraft treten. (Weltpostverein, internationale Meterkonvention und anderes mehr.)

Die Pariser Wirtschaftskonferenz sucht aber nicht nur den Kampf der Kriegszeit zu verschärfen; sie bereitet auch durch zahlreiche Beschlüsse einen wirtschaftlichen Kampf der Friedenszeit vor. Zwei Gruppen von Maßnahmen werden hier in Betracht gezogen: „Ubergangsmaßnahmen“ und „dauernde Maßnahmen für das Zusammenarbeiten und den gegenseitigen Beistand der Alliierten.“ Die ersteren wollen offenbar eine Probezeit in Aussicht nehmen, deren Ergebnis ein Urteil über die Wirkungen und die Anwendungsmöglichkeit gewisser Kampfmittel gestatten mag. Die wichtigste Bestimmung ist wohl jene, die den feindlichen Mächten die Zubilligung der Meistbegünstigung verweigert. Es lag im Wesen dieser entscheidenden Klausel aller Handelsverträge, daß sie zu einer formell gleichmäßigen Behandlung aller Kontrahenten führte und im Grunde einen maßgebenden Einfluß politischer Momente auf die Gestaltung der Handelsverträge ausübte. Würde diese Klausel unterschiedslos allgemein zur Anwendung gebracht, so würde die befreundete, ja eng verbündete Macht nicht besser behandelt als der politische Gegner. Schon in der letzten Zeit vor dem Kriege hat es nicht an verschiedenen Versuchen gefehlt, unter Beibehaltung des formellen Prinzips doch seine Geltung abzuschwächen, und namentlich Frankreich, das durch den vielerörterten Artikel 11 des Frankfurter Friedens mit Deutschland für immerwährende Zeiten die Meistbegünstigung vereinbart hatte, war sehr ersunderlich in der Wahl neuer Methoden zur Befreiung von dem als gefährlich empfundenen Zwange: durch möglichst weitgehende Spezialisierung des Tarifes suchte es jene Warengruppen von jeder Zollerleichterung auszuschließen, die gerade von Deutschland her eingeführt wurden; durch Bezeichnung aller Einfuhrwaren als „Importe“ auch im Inlandverkehre, prägte es den fremden Erzeugnissen dauernd diesen Charakter auf. Nun soll nach den Beschlüssen der Pariser Konferenz endgültig mit der Meistbegünstigung, dem kostbaren Erbstück der Freihandelsperiode, gebrochen werden; die Zeit ist vorüber, da der internationale Handel das Recht für sich in Anspruch nahm, über politische Gegnerschaften hinweg Völker und Staaten zu verknüpfen. Die Handelspolitik soll wieder, wie einst in den Tagen des Merkantilismus, dauernd unter die Herrschaft der auswärtigen Politik gestellt werden. Seine praktische Verwirklichung dürfte dieser Gedanke in der Form erlangen, daß mehrere Tarife das Maß der Begünstigungen abtufen. Was dem politischen Freunde gewährt wird, bleibt dem Gegner und dem wenig verlässlichen Neutralen vorenthalten. Ob es möglich sein wird, das komplizierte System der Handelsverträge, das sich aus diesen Plänen ergibt, praktisch zu handhaben und vor allem die Umgehungen zu verhindern, welche der Erfindungsgeist unternehmender Kaufleute erfinden mag, wird die Zukunft lehren.